

## INFOBLATT ZUM AKTIVEN BETRIEBSINHABER GEMÄSS ART. 9 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1307/2013

### ALLGEMEINE INFORMATION

Die Förderung im Rahmen der Vorhabensart 3.1.1 kann nur Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden, die aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungsverordnung 2015 sind.

Aktive Betriebsinhaber sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### NICHT ALS AKTIVE BETRIEBSINHABER GELTEN:

Betreiber eines Flughafens, Wasserwerkes oder einer dauerhaften Sport- und Freizeitfläche (insbesondere Golfplatz, Campingplatz, Reithalle mit befestigter Zuschauertribüne, Skiliftanlage) bzw. Erbringer einer Eisenbahnverkehrs- oder Immobiliendienstleistung. Dies gilt sowohl für den Einzelbetrieb als auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der gesellschaftsrechtlich mit einer derartigen Person in Beziehung steht (verbundene Unternehmen).

Ausnahme: Derartige Personen gelten jedoch dann als aktive Betriebsinhaber, wenn sie geeignete Nachweise, insbesondere die Gesamteinkünfte betreffend, erbringen oder für das Vorjahr Direktzahlungen von max. EUR 1.250 erhalten haben oder die beihilfefähige Fläche im Antragsjahr mindestens 19 ha beträgt.

### ALS AKTIVE BETRIEBSINHABER GELTEN JEDENFALLS:

- Vermieter von Unterkünften auf landwirtschaftlichen Betrieben („Urlaub am Bauernhof“) sowie auch von Gebäuden, Lagerräumen, Garagen, Wirtschaftsgebäuden und dgl.,
- Betreiber von Gastwirtschaften, Hotels, Heurigen und dgl.,
- Vermieter von Apartments/Wohnungen, die sich im Besitz des Betriebsinhabers befinden,
- Vermieter von Pferdeställen (Einstellpferde), Reitplätzen und Reithallen (sofern nicht mit dauerhaften Einrichtungen für Zuschauer ausgestattet) und
- Pferdezüchter.

Für folgende Voraussetzungen können Nachweise erbracht werden:

- Die jährlichen Direktzahlungen belaufen sich auf mindestens 5% der Gesamteinkünfte (= Bruttoeinkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern) aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Berechnung anhand der im Steuerbescheid des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einkünfte). Einkünfte aus



landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind alle Einkünfte, die aus der auf dem Betrieb ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten stammen, einschließlich Fördermittel der EU für die 1. und 2. Säule, sowie nationale Beihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten. Alle anderen Einkünfte sind Einkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder

- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich. Das ist erfüllt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebes mindestens 19 ha beträgt oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck. Sie ist anhand des Firmenbuchauszuges oder Auszugs aus dem Vereinsregister zu belegen.

**Für etwaige Rückfragen erreichen Sie uns unter:**

- TELEFON: +43 (1) – 334 3954
- E-MAIL: [le-projekte@ama.gv.at](mailto:le-projekte@ama.gv.at)